

Korrespondenzen.

Von zuständiger Seite erhalten wir folgende Mitteilung:

Die Angelegenheit „Dr. Graf von Wisser“.

Nach dem Bericht der Tagespresse hat in dem am 4. Dezember 1916 verhandelten Termin der Beleidigungsklage des Dr. Grafen von Wisser gegen Prof. Krückmann — über die die Berufungsinstanz noch weiter entscheiden wird — der Vorsitzende Graf von der Schulenburg zu Anfang der Verhandlung gesagt, es handle sich um ein „wahres Kesseltreiben“ gegen den Dr. Grafen von Wisser, dessen Spiritus rector Geh.-Rat Greeff sei.

Eine solche Ansicht würde nicht den Tatsachen entsprechen. Die Privatklage des Dr. Grafen von Wisser gegen Prof. Krückmann hat mit dem gemeinsamen Vorgehen der gesamten amtlichen Vertreter der Augenheilkunde unmittelbar nichts zu tun. Auch hat Geh.-Rat Greeff dieses gemeinsame Vorgehen weder veranlaßt noch organisiert. Es handelt sich überhaupt nicht um ein „Kesseltreiben“, und es muß gegen diesen Ausdruck Verwahrung eingelegt werden.

Vielmehr haben, wie schon in Nr. 23 (1916) S. 706 der D. m. W. ausgeführt wurde und hier erneut betont sei, die sämtlichen Direktoren der deutschen Universitäts-Augenkliniken, die bekanntlich auch die Fachärztlichen Beiräte der Armee sind — und zwar auf Initiative von sachverständiger Seite in Südwestdeutschland — unter eingehender Begründung bei der zuständigen Stelle pflichtgemäß die schwersten Bedenken dagegen erhoben, daß dem Dr. Grafen von Wisser augenranke und augenverletzte Soldaten, die ja nicht ihren Arzt frei wählen können, zugewiesen und daß für diesen Zweck öffentlich gesammelte Gelder verwendet würden. Dieses Vorgehen der Universitätsklinikler dürfte fast ausnahmslos der Auffassung der gesamten Augenärzteschaft Deutschlands entsprechen. Zur Begründung ist ein umfangreiches Material der zuständigen Stelle übergeben worden. Dieser Zusammenhang ist auch den vorgesetzten Behörden bekannt.

Wie berechtigt und notwendig dieses Vorgehen der augenklinischen Direktoren war, ergibt sich auch daraus, daß die Medizinalabteilung des Kriegsministeriums in der ersten Aufforderung, Soldaten nach Liebenstein zu verlegen, angeordnet hat, daß operative Fälle dafür nicht in Betracht kämen.

Gegen das Vorgehen der klinischen Direktoren hat Dr. Graf von Wisser eine Zivilklage auf Unterlassung der Aufstellung und Verbreitung jener auf seine augenärztliche Wirksamkeit bezüglichen Behauptungen angestrengt. Daß Zivilgericht hat eine ausführliche Beweiserhebung beschlossen, die schon begonnen ist und die alles weitere ergeben wird.